

## Newsletter-16-2023

22.11.2023

### 1. Neue AsylbLG-Leistungssätze für 2024

	“notwendiger Bedarf” (physisches Existenzminimum)		“notwendiger persönlicher Bedarf” (soziokulturelles Existenzminimum)		Gesamtbedarf		Bürgergeld
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
BS 1	256	228	204	182	460	410	563
BS 2	229	205	184	164	413	369	506
BS 3	204	182	164	146	368	328	451
BS 4	269	240	139	124	408	364	471
BS 5	204	182	137	122	341	304	390
BS 6	180	161	132	117	312	278	357

Wer es ganz offiziell haben möchte: [Bundesgesetzblatt](#)

### **2. BayLSG: Auch bei Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) gilt Bedarfssatz 1 für Alleinstehende – Überprüfungsanträge sind NICHT ausgeschlossen!**

Das Bayerische LSG (Urteil vom 30.10.2023 – [L 8 AY 33/23](#)) hat bestätigt, was bspw. schon das [SG Nürnberg](#) festgestellt hat: Das [BVerfG](#) hatte zwar die „Zwangsverpartnerung“ ausdrücklich nur für Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG aF) für verfassungswidrig und nichtig erklärt, aber auch bei den Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG ist Alleinstehenden in Sammelunterkünften der Bedarfssatz 1 zuzusprechen.

Daneben stellt das LSG weiter fest (S. 20 – Hervorhebungen von mir):

„Ferner führt das BVerfG aus, dass für die im Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Entscheidung nicht bestandkräftigen Leistungsbescheide die Leistungen im Sinne der vorstehenden Übergangsregelung ab dem 01.09.2019, dem Tag des Inkrafttretens der beanstandeten Regelung -- dies ist § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG --, nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1 zu berechnen sind. Daraus ist zu folgern, dass für die Zeit ab September 2019 eine Neuberechnung und -bewilligung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG von Amts wegen nur in Bezug auf nicht bestandkräftige Bewilligungsentscheidungen durchgeführt werden sollte. Das beinhaltet jedoch nicht, dass bei bereits bestandkräftigen Bewilligungsbescheiden eine Neuberechnung ausgeschlossen werden sollte. Vielmehr entspricht die Tenorierung lediglich den Vorgaben aus § 95 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Damit ist aber keine Grundlage geschaffen worden, um die Anwendbarkeit von § 44 SGB X auszuschließen. Dies lässt sich auch der Regelung des § 44 SGB X selbst nicht entnehmen. Zudem heißt es in § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG, dass die Vollstreckung aus einer (für verfassungswidrig erklärten Norm) unzulässig ist. Das spricht gerade dafür, dass in der hier vorliegenden Konstellation einer zu geringen Leistungsbewilligung eine Korrektur im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens möglich bleiben soll. überdies ergibt sich für den

Senat aus der Entscheidung vom 19.10.2022 kein Anhaltspunkt dafür, dass das BVerfG dies hätte ausschließen wollen.“

Das bedeutet im Klartext: **ALLE Bescheide für Alleinstehende in Sammelunterkünften – egal ob Grundleistungen oder Analogleistungen – können noch mit Überprüfungsanträgen angegriffen werden, soweit nur der Bedarfssatz 2 bewilligt wurde! Bis zum 31.12.2023 kann das rückwirkend für Leistungszeiträume ab 01.01.2022 erfolgen!**

### **3. Der Britische Oberste Gerichtshof lehnt Auslagerung von Asylverfahren nach Ruanda ab**

Dass allein die Idee, Asylverfahren in Ruanda durchzuführen, aus zig Gründen abzulehnen ist, versteht sich für jeden zivilisierten Menschen von selbst.

Ich kann mich erinnern, dass ich 2004 schonmal dieses Thema diskutieren musste. Es war ein Abendessen des Deutschen Anwaltvereins (DAV) in Brüssel. Zu diesem Abendessen waren deutsche EU-Parlamentarier eingeladen, da wir als Anwaltschaft einen guten Draht nach Brüssel brauchen. An meinem Tisch saß ein CDU-Politiker, der fragte, was ich/wir denn von der Idee der Auslagerung von Asylverfahren nach Afrika halten würden. Ein Kollege aus dem Vorstand des DAV und ich (damals in der Geschäftsführung des DAV) haben dem Herrn von der CDU sehr sachlich und bestimmt erklärt, dass die Anwaltschaft immer auf der Seite der Menschenrechte steht und Asylverfahren in Afrika stehen der Einhaltung von Menschenrechten erkennbar entgegen... Es wurde dann noch ein sehr netter Abend!

[The Guardian](#) berichtet über die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs. Die Entscheidung war einstimmig! Das Gericht stellt hauptsächlich darauf ab, dass in Ruanda nicht sichergestellt werden kann, dass die Rechte der Betroffenen ausreichend Beachtung finden.

Auch und gerade aus sozialrechtlicher Sicht sind solche Ideen entschieden abzulehnen. Bei ausgelagerten Asylverfahren würden soziale Bedarfe noch weniger Beachtung finden, als aktuell schon in Deutschland. Mal wieder wären besonders Flüchtlinge mit Behinderung massiv benachteiligt und in ihren Rechten verletzt. Weitere Stichworte sind Gesundheitsversorgung; kindgerechter Unterbringung; generell menschenwürdige Unterbringung; adäquate menschenwürdige Ernährung; Bewegungsfreiheit; Freizeit/Unterhaltung/Kultur; Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit etc. etc.

### **4. verfassungsblog zur Idee von Sachleistungen statt Geld**

Schon vom 11.10.2023 – von mir aber leider erst jetzt entdeckt: [Rosa-Lena Lauterbach, Ein populistischer Taschenspielertrick – Die Forderung nach dem verstärkten Einsatz von Sachleistungen](#)  
Ein sehr lesenswerter Text mit einem sehr guten Fazit: realitätsfern und gefährlich!

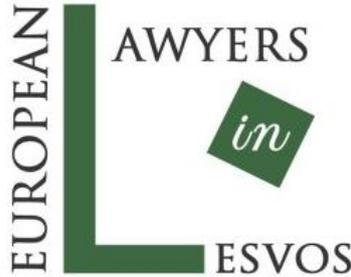
### **5. Rechtsruck und kein Ende...**

Aus dem [newsletter 37/2023](#) von Harald Thomé: Die vielen kleinen Schweinereien ... oder wie die rassistische Mobilisierung von AfD und Merz Wirkung zeigen

Im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ empfiehlt nun der [Ausschuss für Arbeit und Soziales](#) die Kürzung der Regelleistungen von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften mit Verpflegung, je nach Regelbedarfsstufe zwischen 98 EUR und 186 EUR (siehe § 142 SGB XII, Seite 9 und § 68 SGB II, Seite 11).

Es gibt nur eine Menschenwürde! Eine weitere Aufspaltung der Menschenwürde in Form von „Premium-Regelsätzen“ für vollwertige Menschen und „Minder-Regelsätzen“ für nicht ganz so wertige Menschen darf es nicht (weiter) geben! Wenn der Gesetzgeber Sonder-Bedarfssätze schaffen will, dann soll er sich die Mühe machen, die vermeintlichen Sonder-Bedarfssätze auch wissenschaftlich korrekt zu ermitteln – auf die „Gefahr“ hin, dass er feststellt, dass seine Annahmen schlicht falsch sind...

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33HAN

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

